



# Tax News Nr. 04/2024 September

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser!

Noch im Juli wurden zahlreiche Gesetze beschlossen – wir informieren Sie über weitere Änderungen durch das AbgÄG 2024 (Seite 6) und das Betrugsbekämpfungsgesetz 2024 (Seite 4) sowie über den veröffentlichten Ministerratsvortrag zur Inflationsanpassung ab 2025 (Seite 2) einschließlich der geplanten Anhebung des km-Geldes.

Nach einem Streifzug durch interessante Judikate (Seite 8) und einigen Kurznotizen zu allgemeinen steuerlichen Änderungen unter der Rubrik Splitter (Seite 9) rundet die Terminübersicht bis zum 30. September 2024 (Seite 11) diese Ausgabe ab.

Wir wünschen ein interessantes Lesevergnügen!

Ihr Team von Rabel & Partner

## Inhalt

<b>Voraussichtliche Inflationsanpassung ab 2025</b>	<b>2</b>
<b>Ausweitung der Betrugsbekämpfung</b>	<b>4</b>
<b>Weitere Änderungen durch AbgÄG 2024</b>	<b>6</b>
<b>Aktuelle höchstgerichtliche Entscheidungen</b>	<b>8</b>
<b>Splitter 04/2024</b>	<b>9</b>
<b>Terminübersicht</b>	<b>11</b>
<b>News</b>	<b>13</b>

# Voraussichtliche Inflationsanpassung ab 2025

Die im Jahr 2025 auszugleichende Inflation beträgt 5%. Diese berechnet sich aus dem Durchschnitt der jährlichen Inflationsraten zwischen Juli 2023 und Juni 2024. Aufbauend auf den Wirtschaftsprognosen für 2024 und 2025 ergibt sich folgendes: Das Gesamtvolumen der kalten Progression im Jahr 2025 beläuft sich auf € 1.989 Mio., davon werden 2/3 durch die automatische Anpassung ausgeglichen. Die Differenz von € 651 Mio. ist durch gesonderte Maßnahmen auszugleichen. Der seit 04.07.2024 vorliegende Ministerratsvortrag (MRV) sieht dafür einige Schwerpunkte vor.

## Zusätzliche Entlastung der Erwerbseinkommen

Der Ministerratsbeschluss vom 04.07.2024 sieht betreffend Entlastungsmaßnahmen im Rahmen des noch nicht erfassten Drittels eine zusätzliche Erhöhung der ersten fünf Tarifgrenzen, die volle Anpassung der Absetzbeträge sowie die Erhöhung der Kleinunternehmergrenze auf € 55.000,- vor. Die konkreten Gesetzesvorschläge bleiben abzuwarten. Mit einer Gesetzwerdung ist in der Herbstlegistik noch vor den Wahlen zu rechnen.

## Volle Inflationsanpassung der Absetzbeträge samt zugehöriger Einkommens- und Einschleifgrenzen sowie SV-Rückerstattung und des SV Bonus

Davon erfasst wären: Alleinverdiener- bzw. Allein-erzieherabsetzbetrag, Unterhaltsabsetzbetrag, Verkehrsabsetzbetrag (erhöhter VAB für Pendler, Zuschlag zum VAB) und Pensionistenabsetzbetrag (erhöhter PAB).

## Anhebung der Tages- und Nächtigungsgelder

Die als steuerfreier Kostenersatz anerkannten Tagesgelder für Inlandsdienstreisen sollen auf € 30,- (derzeit: € 26,40) und das pauschale Nächtigungsgeld auf € 17,- (derzeit: € 15,-) erhöht werden.

## Anhebung der Kilometergelder und Kostenersätze für öffentliche Verkehrsmittel

Das km-Geld soll für PKW, Motorräder und Fahrräder auf einheitlich € 0,50 pro Kilometer (derzeit gelten für PKW € 0,42, für Motorräder € 0,24, für Fahrräder und E-Bikes € 0,38) angehoben werden.

Auch für mitbeförderte Personen soll ein einheitlicher Satz von € 0,15 angesetzt werden können.

Dazu kommt für Fahrräder eine Verdoppelung der Obergrenze auf 3.000 km pro Jahr, bis zu der km-Geld maximal angesetzt werden kann. Für Fußgänger kommt eine Halbierung der Untergrenze auf 1 km, ab der km-Geld angesetzt werden kann.

Zudem sollen die Sätze für Beförderungszuschüsse, die der Arbeitgeber bei Öffi-Nutzung steuerfrei auszahlen kann, angehoben werden, und das BMF soll eine verständliche Klarstellung der geltenden Regelung zu steuerfreien Beförderungsleistungen veröffentlichen.

## Valorisierung der Freigrenze für sonstige Bezüge

Für die Tarif- und Freigrenzen der „Sonstigen Bezüge“ (Urlaubs- und Weihnachtsgeld) soll eine automatische jährliche Progressionsabgeltung gelten.

## Grenzbeträge für die ersten fünf Tarifstufen

Eine zusätzliche Erhöhung der ersten fünf Tarifgrenzen um jeweils 0,5% zu der bereits automatischen Anpassung von rund 3,33% würde folgende neue Tarifgrenzen ergeben:

Einkommen im Jahr 2024	Steuersatz
für die ersten € 12.465,-	0%
€ 12.465,- bis € 20.397,-	20%
€ 20.397,- bis € 34.192,-	30%
€ 34.192,- bis € 66.178,-	40%
€ 66.178,- bis € 99.266,-	48%
€ 99.266,- bis € 1 Mio.	50%

Einkommen im Jahr 2025	Steuersatz
für die ersten € 13.244,-	0%
€ 13.244,- bis € 21.512,-	20%
€ 21.512,- bis € 35.664,-	30%
€ 35.664,- bis € 68.833,-	40%
€ 68.833,- bis € 102.575,-	48%
€ 102.575,- bis € 1 Mio.	50%

## Unterstützung von kleinen und mittleren Unternehmen

### Erhöhung/Angleichung der Kleinunternehmergrenze

Mit dem AbgÄG 2024 wurde die Kleinunternehmerregelung über die EU-Grenze ab 01.01.2025 beschlossen. Die inländische Umsatzjahresgrenze für Kleinunternehmer wurde mit € 42.000,- (brutto) festgelegt.

*Hinweis: Eine ausführliche Darstellung der Berechnung der Kleinunternehmergrenze ab 2025 finden Sie in unseren [Tax News 03/2024](#).*

Diese Umsatzjahresgrenze soll für die umsatzsteuerliche Kleinunternehmerbefreiung und einkommensteuerliche Kleinunternehmerpauschalierung **auf einheitlich € 55.000,-** angehoben werden.

### Sachbezugsgrenze für Dienstwohnungen

Die Größe einer gänzlich sachbezugsbefreiten Wohnung soll auf 35m<sup>2</sup> angehoben werden. Dabei sollen Gemeinschaftsräume den in einer Wohneinheit untergebrachten Arbeitnehmern nur mehr aliquot zugerechnet werden.

### Finanzielle Hilfe für einkommensschwache Haushalte mit Kindern

#### Neuer Kinderzuschlag von € 60,-

Es soll ein Kinderzuschlag (für Kinder bis zum 18. Lebensjahr) in Form eines Absetzbetrags für erwerbstätige Alleinverdiener sowie Alleinerzieher mit einem Jahreseinkommen von (derzeit) € 24.500,- in Höhe von € 60,- pro Kind und Monat eingeführt werden. Eine Einschleifregelung soll verhindern, dass der neue Kinderzuschlag einer Ausweitung der Erwerbstätigkeit entgegenwirkt.

# Ausweitung der Betrugsbekämpfung

In der abgabenrechtlichen Betrugsbekämpfung werden die Schlingen enger gezogen. Zur weiteren Eindämmung des Unwesens von Scheinfirmen wird ein neuer Tatbestand in das Betrugsbekämpfungsgesetz aufgenommen, werden die Finanzstrafen erhöht und die sv-rechtliche Definition von Scheinunternehmen im Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz mit den entsprechenden Konsequenzen verankert.

## Betrugsbekämpfungsgesetz 2024

### Neuer Straftatbestand

Mit dem Betrugsbekämpfungsgesetz 2024 Teil I wurde im Finanzstrafgesetz ein **neuer Straftatbestand** geschaffen. Demnach macht sich einer Finanzordnungswidrigkeit schuldig, wer für **abgabenrechtlich zu führende Bücher Belege** verfälscht oder falsche Belege herstellt oder **verwendet**, um einen Geschäftsvorgang vorzutäuschen. Der Strafrahmen beträgt bis zu € 100.000,-. Die Verjährungsfrist beträgt 3 Jahre. Die Regelung trat mit 20. Juli 2024 in Kraft.

Zweck der Regelung soll sein, die Strafbarkeit eines Steuerbetruges (insbesondere durch Scheinunternehmen) bereits in das Vorbereitungsstadium vorzuverlagern. Es wurde deshalb bereits die Erstellung/Verwendung von verfälschten und falschen Belege für Bücher oder Aufzeichnungen, die zur Steuererhebung geführt werden, unter Strafe gestellt. So kann also gegebenenfalls bereits die unrichtige Belegausstellung sanktioniert werden; Voraussetzung ist, dass dies für abgabenrechtlich zu führende Bücher oder Aufzeichnungen erfolgt.

### Verkürzungszuschlag

Das Finanzstrafgesetz sieht vor, dass das Finanzamt bei Prüfungen einen **Verkürzungszuschlag** (Abgabenerhöhung von 10% der Steuernachforderung) verhängen kann, der dann zur Straffreiheit nach dem FinStrG führt (**Strafaufhebungsgrund**). Diese Möglichkeit war aber nur gegeben, wenn die strafrechtlich relevante Nachforderung pro geprüftem Jahr € 10.000,- und insgesamt € 33.000,- nicht überstieg. Diese strikte jährliche Betragsgrenze von € 10.000,- ist nunmehr weggefallen, sodass die Nachforderungsbeträge nur mehr in Summe € 33.000,- nicht übersteigen dürfen.

## Sozialbetrugsnovelle

Mit 01.09.2024 trat das Betrugsbekämpfungsgesetz 2024 Teil II mit folgenden Verschärfungen in Kraft:

Eintragungen in die bestehende **Sozialbetrugsdatenbank** werden durch den **gerichtlich strafbaren Sozialbetrug erweitert** bzw. erleichtert. Bislang diente die Sozialbetrugsdatenbank nur der Bekämpfung von Sozialbetrug im Sinne des Strafgesetzbuches. Der Leistungsmissbrauch, welcher durch Scheinunternehmen oder sonstige Unternehmen erfolgte, war bisher nicht von der Datenbank umfasst. Sozialbetrug ist ab 01.09.2024 auch dann für die Datenbank relevant, wenn im Rahmen eines Strafverfahrens z.B. wegen des Straftatbestands „Betrug“ ermittelt wird und sich dabei eine Verkürzung von Beiträgen/Zuschlägen ergibt. Des Weiteren werden bereits Unternehmen, welche „nur“ unter **Scheinunternehmensverdacht** stehen, in die Datenbank aufgenommen. Dies war bislang erst dann möglich, wenn konkrete Handlungen durchgeführt wurden (z.B. Anmeldung von Dienstnehmer bei der Sozialversicherung).

Die **Feststellung von Scheinunternehmen** wird dahingehend konkretisiert, dass ein Scheinunternehmen auch dann vorliegt, wenn es darauf ausgerichtet ist, **Belege zu fälschen, zu verwenden, herzustellen oder einem anderen Unternehmen zur Verfügung zu stellen**, sodass ein Geschäftsvorgang vorgetäuscht oder der wahre Gehalt des Geschäftsvorganges verschleiert werden soll. Der **Verdacht auf Vorliegen eines Scheinunternehmens** ist auch gegeben, wenn konkrete Anhaltspunkte darauf hinweisen, dass Geschäftsbeziehungen in erster Linie deshalb eingegangen werden, um andere Unternehmen zu unterstützen, Sozialabgaben zu verkürzen oder Versicherungs-, Sozial- oder sonstige Transferleistungen zu beziehen, obwohl keine unselbstständige Erwerbstätigkeit aufgenommen wird. Eine Unterstützung liegt vor, wenn z.B. Rechnungen gelegt werden, obwohl keine (ausreichenden) Leistungen erbracht werden.

Zur **Sicherung von Geldtransaktionen** wird die Möglichkeit geschaffen, die **Banken** mittels Bescheid zu verpflichten, **Transaktionen kurzfristig nicht durchzuführen**. Dies gilt nur für Transaktionen von Unternehmen, die als Scheinunternehmen rechtskräftig festgestellt wurden, oder bei Transaktionen, die mit Vermögensbestandteilen in Verbindung stehen, welche von einem Unternehmen herrühren, das als Scheinunternehmen rechtskräftig festgestellt worden ist oder eine Verdachtsmitteilung vorliegt. Diese vorübergehende **Transaktionssperre darf 30 Tage** nicht überschreiten. Die Behörde hat allerdings die Möglichkeit, sofern die Transaktion von einem rechtskräftig festgestellten Scheinunternehmen durchgeführt wird, die Sperre **auf 90 Tage zu verlängern**. Der Bescheid ist dem Kreditinstitut und den Kontoinhabern zuzustellen. Die Ausfertigung des Bescheids an das Kreditinstitut darf keine Begründung enthalten. Auf das Verfahren sind die Vorschriften der BAO anwendbar und es besteht die Möglichkeit gegen diese Bescheide Beschwerde an das Bundesfinanzgericht zu erheben.

# Weitere Änderungen durch AbgÄG 2024

Im Rahmen der Gesetzgebung des Abgabenänderungsgesetzes 2024 sind im Vergleich zum Begutachtungsentwurf noch einige Punkte präzisiert worden. Über die Themen Lebensmittelspenden, Kleinunternehmerregelung über die EU-Grenze und Fristenverlängerung für Abgabenerklärungen haben wir in der Ausgabe der [Tax News 03/2024](#) bereits berichtet. Nun folgen weitere Highlights zur Einkommen- und Körperschaftsteuer.

## Einkommensteuer

### Erweiterung des Freiwilligenpauschales auf Tätigkeiten für gesetzlich anerkannte Kirchen

Bereits seit 01.01.2024 gibt es ein „Freiwilligenpauschale“ für Tätigkeiten, die ehrenamtlich für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Einrichtungen erbracht werden (€ 1.000,- oder € 3.000,- pro Jahr steuerfrei). Tätigkeiten an die Kirchen selber waren aber bisher nicht erfasst. Mit dem AbgÄG 2024 wird nun (bereits rückwirkend ab 01.01.2024) dieses **Freiwilligenpauschale auch auf ehrenamtliche Tätigkeiten gegenüber Kirchen ausgeweitet**.

### Erleichterung betreffend die Mitarbeiterprämie 2024

Im Jahr 2024 sind als „Mitarbeiterprämie“ **zusätzliche** Zulagen und Bonuszahlungen, die bisher nicht gewährt wurden, **bis € 3.000,- steuerfrei**, wenn sie an Dienstnehmer aufgrund von lohngestaltenden Vorschriften gezahlt werden. Bisher war umstritten, wann von einer solchen „zusätzlichen Zahlung“ ausgegangen werden kann. Mit dem AbgÄG 2024 wird nun normiert, dass **auch eine befristete Mitarbeiterprämie, die anstelle einer Lohnerhöhung gewährt wird**, als zusätzliche Zahlung gilt.

### Start-up-Unternehmenswertanteile an Stelle von bisherigen virtuellen Gesellschaftsanteilen (Phantom Shares)

Ist dem Arbeitnehmer ein schuldrechtlicher Anspruch auf einen Anteil am Gewinn bzw. Unternehmenswert seines Arbeitgebers eingeräumt („phantom shares“), so kann dieser Anspruch in den Jahren 2024 oder 2025 steuerfrei in eine „Start-Up-Mitarbeiterbeteiligung“ i.S.d. § 67a EStG (Unternehmenswertanteile oder GmbH-Anteile oder vergleichbare Genussrechte) umgewandelt werden.

### Veranlagungsfreibetrag für Dienstnehmer

Wenn ein Dienstnehmer (Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit) zusätzlich auch noch Einkünfte aus einer anderen Einkunftsart bezieht, steht ihm ein Veranlagungsfreibetrag von bis zu € 730,- pro Jahr zu. Bisher war allerdings dafür Voraussetzung, dass der Dienstnehmer „lohnsteuerpflichtige“ Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bezog. Nunmehr steht der Veranlagungsfreibetrag auch zu, wenn die nichtselbständigen Einkünfte keinem Lohnsteuerabzug unterliegen, zum Beispiel bei ins Ausland pendelnden Grenzgängern.

### Steuerliche Erleichterung für Bauten zum Hochwasserschutz

Räumt der Grundeigentümer im öffentlichen Interesse einem Rechtsträger (Gebietskörperschaft, Wasserverband, etc.) entgeltlich das Recht ein, die Grundfläche durch Hochwasserschutzanlagen zur Abwehr von Hochwasserschäden zu nutzen, wird dem **Grundeigentümer eine begünstigte Besteuerung der daraus erzielten Einkünfte gewährt**: Es wird eine **Abzugssteuer in Höhe von 10% der gewährten Einnahmen erhoben und damit die Endbesteuerung dieser Einkünfte bewirkt**.

## Körperschaftsteuer - Gruppenbesteuerung

### Vorgruppenverluste bei Erweiterung der Unternehmensgruppe durch neuen Gruppenträger

Hält eine Muttergesellschaft die Beteiligung an einer Tochtergesellschaft, die ihrerseits Gruppenträger-Gesellschaft ist, kann sich ergeben, dass die Muttergesellschaft eine Teilwertabschreibung auf diese Beteiligung vornehmen muss und deshalb Verluste erzielt. Wird später eine neue Unternehmensgruppe mit der Muttergesellschaft als Gruppenträgerin und der Tochtergesellschaft (bisherige Gruppenträger-Gesellschaft) als einem Gruppenmitglied gebildet, so darf die neue Gruppenträgerin (Muttergesellschaft) ihre **Vorgruppenverluste insoweit nicht verrechnen, als diese Verluste aus den genannten Teilwertabschreibungen resultieren**.

## **Verzicht auf die Zurechnung von ausländischen Gruppenverlusten**

In das inländische Gruppenergebnis werden Verluste von ausländischen Gruppenmitgliedern hineingerechnet. Es wird nun (ab der Veranlagung 2024) die **Möglichkeit** geschaffen, für jedes Wirtschaftsjahr und pro ausländischem Gruppenmitglied **auf die Zurechnung des Verlustes zu verzichten**. Die Regelung ist vor allem für Unternehmensgruppen interessant, die vom Mindestbesteuerungsgesetz erfasst werden.

## **Gruppenantrag über FinanzOnline**

Ab 1. Jänner 2024 können Gruppenanträge elektronisch über FinanzOnline erfolgen, wenn der amtliche Vordruck mit den qualifizierten elektronischen Signaturen der gesetzlichen Vertreter des Gruppenträgers und aller Gruppenmitglieder versehen ist.

## Aktuelle höchstgerichtliche Entscheidungen

Wir informieren Sie über die neue Zuständigkeit des Europäischen Gerichts erster Instanz (EuG) für bestimmte Vorabentscheidungsersuchen und über ein Urteil betreffend die Umsatzsteuerschuld bei einer Scheinrechnung.

### **Ab 1. Oktober 2024 Zuständigkeit für bestimmte Vorabentscheidungen nicht mehr beim EuGH, sondern beim Europäischen Gericht erster Instanz (EuG)**

Eine bedeutende Änderung der Satzung des EuGH (zu dessen Entlastung) bewirkt die Übertragung der Zuständigkeit für bestimmte Vorabentscheidungen vom EuGH auf das **Europäische Gericht erster Instanz (=EuG)**. Diese Übertragung betrifft Vorabentscheidungsersuchen, die ausschließlich folgende sechs besondere Sachgebiete betreffen: **Mehrwertsteuer, Verbrauchsteuern, Zoll, Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Flug- und Fahrgäste bei Verspätung sowie das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten**. Die Neuregelung gilt für Vorabentscheidungsersuchen, die ab 1. Oktober 2024 beim EuGH eingehen; die vor diesem Stichtag eingehenden Ersuchen bleiben in der Zuständigkeit des EuGH.

Der EuGH wird aber auch in diesen sechs Sachgebieten weiterhin zuständig sein, wenn Vorabentscheidungsersuchen eigenständige Fragen der Auslegung (1) des **Primärrechts** einschließlich der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, (2) des **Völkerrechts** oder (3) der allgemeinen **Grundsätze des Unionsrechts** aufwerfen. Darüber hinaus wird das EuG Rechtssachen, die zwar in seine Zuständigkeit fallen, aber eine Grundsatzentscheidung erfordern, welche die Einheit oder die Kohärenz des Unionsrechts berühren könnte, zur Entscheidung an den EuGH verweisen können.

**Sämtliche Vorabentscheidungsersuchen sind allerdings weiterhin beim EuGH einzureichen**, damit dieser die Zuständigkeit prüft. Im Interesse der Rechtssicherheit und der Transparenz werden der EuGH bzw. das EuG in der Entscheidung über ein Vorabentscheidungsersuchen kurz begründen, weshalb er bzw. es für die Entscheidung über eine Vorabentscheidungsfrage zuständig ist.

### **Umsatzsteuerschuld bei vom Mitarbeiter ausgestellter Scheinrechnung**

Der Arbeitnehmer einer Gesellschaft, die eine Tankstelle betrieb, hatte **ohne Wissen und Zustimmung der Gesellschaft** auf Rechnungsformularen der Gesellschaft Scheinrechnungen über Benzinlieferungen ausgestellt und diese Rechnungen verkauft. Die Scheinrechnungen weisen die Gesellschaft als die Lieferantin aus. In einem solchen Fall ist **Schuldner der in den Scheinrechnungen ausgewiesenen Mehrwertsteuer grundsätzlich der betreffende Arbeitnehmer**. Allerdings wäre die auf den Rechnungen als Lieferant aufscheinende Gesellschaft (also der Arbeitgeber) ausnahmsweise dann Schuldnerin der Mehrwertsteuer, wenn sie **nicht die zumutbare Sorgfalt** an den Tag gelegt hat, um das Handeln des Arbeitnehmers ausreichend zu überwachen.



# Splitter

## Das Herausnehmen eines Gegenstands aus Personengesellschaften

Nachdem das AbgÄG 2023 eine Regelung für die **Einlage von Wirtschaftsgütern** in Personengesellschaften getroffen hat (siehe bitte [Tax News 03/2024](#)), wurde nun mit dem AbgÄG 2024 der umgekehrte Vorgang, also die **Übertragung von Gegenständen aus dem Vermögen** der Personengesellschaft in das Eigentum eines Gesellschafters gesetzlich geregelt. Die Regelung, mit der eine gesetzliche Deckung für die bestehende Verwaltungspraxis der Finanz geschaffen wurde, sieht wie folgt aus: Es ist festzustellen, in welchem Ausmaß der Gesellschafter an der Personengesellschaft vermögensmäßig beteiligt ist; dieser Prozentsatz ist die „**Eigenquote**“. Die Beteiligungen der anderen Personen ist die „**Fremdquote**“. Ist ein Gesellschafter z.B. zu 25% am Vermögen einer KG beteiligt, beträgt seine Eigenquote an allen Gegenständen der KG 25% und die Fremdquote 75%.

Die Übertragung des Wirtschaftsgutes von der betrieblichen Personengesellschaft auf den Gesellschafter stellt im Ausmaß der Eigenquote eine steuerliche Entnahme aus dem Betriebsvermögen dar. **Im Ausmaß der Fremdquote wird hingegen ein entgeltlicher Vorgang (Kauf oder Tausch) angenommen.** Ist daher ein Gesellschafter z.B. zu 25% an einer betrieblichen KG beteiligt und wird ihm ein Gegenstand der KG übertragen, ist im Ausmaß von 75% des Gegenstandes ein entgeltlicher Vorgang anzunehmen (Verkauf an den Gesellschafter oder Tausch) und im Ausmaß von 25% des Gegenstandes (also für die „Eigenquote“) eine Entnahme aus dem Betriebsvermögen.

*Hinweis: Die Entnahme (hier: für die „Eigenquote“) ist grundsätzlich mit dem Teilwert anzusetzen und führte daher zur Aufdeckung der stillen Reserve. Allerdings: Die Entnahme von **Immobilien** hat den Vorteil, dass sie zu Buchwerten, also steuerneutral erfolgt. Das gilt nicht nur für Grund und Boden, sondern seit 01.07.2023 auch für Gebäude.*

Folgende Fälle können bei betrieblichen Personengesellschaften unterschieden werden:

### **Personengesellschaft verkauft einen Gegenstand an einen Gesellschafter:**

Im Ausmaß der Fremdquote liegt eine steuerpflichtige Veräußerung aus der Personengesellschaft vor und im Ausmaß der Eigenquote eine Entnahme des Gegenstandes. Der auf die Eigenquote entfallende Kaufpreis stellt eine steuerneutrale Einlage in die Personengesellschaft dar.

### **Gesellschafter entnimmt einen Gegenstand aus der Personengesellschaft gegen Minderung seines variablen Kapitalkontos**

Auch hier wird im Ausmaß der Eigenquote eine Entnahme des Gegenstandes angenommen. Im Ausmaß der Fremdquote liegt ein entgeltlicher Vorgang vor (Tausch), wobei als Entgelt der quotale gemeine Wert des entnommenen Gegenstands angesetzt wird.

**Sonderfall:** Sind die Mitgesellschafter nahe Angehörige des entnehmenden Gesellschafters und führt die Entnahme zu einer Minderung der variablen Kapitalkonten sämtlicher Gesellschafter entsprechend ihrer Substanzbeteiligung, wird die Übertragung der Fremdquote des Gegenstands nicht als Veräußerung, sondern als Schenkung der anderen Gesellschafter gewertet werden müssen. Diesfalls ist also insgesamt eine Entnahme aus dem Betriebsvermögen anzunehmen.

## Geschafter entnimmt einen Gegenstand aus der Personengesellschaft gegen Minderung seiner Beteiligung an der Gesellschaft (Minderung seines fixen Kapitalkontos)

Im Ausmaß der Fremdquote liegt ein entgeltlicher Vorgang vor, der als Tausch angesehen wird. Als Entgelt wird wiederum der anteilige gemeine Wert des entnommenen Gegenstands angesetzt. Im Ausmaß der Eigenquote liegt wiederum eine Entnahme vor.

**Hinweis für die ImmoESt:** Stellt ein Gebäude der Personengesellschaft Altvermögen dar (z.B. eine von den Geschaftern privat genutzte Immobilie), bleibt es nach der Übertragung in das Eigentum des Geschafters nur mehr hinsichtlich der Eigenquote Altvermögen.

## PferdepauschalierungsVO

Die Verordnung über die Aufstellung eines Durchschnittssatzes für die Ermittlung der **abziehbaren Vorsteuerbeträge** bei Umsätzen aus dem Einstellen von fremden Pferden (sog. „Pferdepauschalierung“) sieht in einer Novelle vor, dass **ab der Veranlagung 2024 die Umsatzgrenze auf € 600.000,-** von derzeit € 400.000,- angehoben wird. Dazu wird der **Durchschnittssatz auf € 31,-** (derzeit € 27,-) pro eingestelltem Pferd und Monat ebenfalls angepasst.

## Bei Familienbeihilfe und Studienbeihilfe erhöhte Zuverdienstgrenze ab 2024

Rechtzeitig zu Beginn des Wintersemesters ist nun klar, dass die Familienbeihilfe und die Studienförderung erhalten bleiben, solange die Zuverdienstgrenze für das **Kalenderjahr 2024 € 16.455,-** (bisher € 15.000,-) nicht überschritten wird (siehe hierzu bereits unsere [Tax News 03/2024](#))

## Neu: Rückerstattungszinsen COFAG ab 01.08.2024

Mit dem COFAG-Neuordnungs- und Abwicklungsgesetz wurde auch eine Verzinsungsregelung betreffend die Rückerstattung getroffen. Der aktualisierte Erlass bzgl. Zinsen sieht ab 01.08.2024 für den Zeitraum zwischen Auszahlung und Bescheiderlassung **5,88%** vor. Im Falle einer Rückzahlung bei einer Differenz zwischen Auszahlungsbetrag und beihilfenrechtlichem Anspruch werden **4,88%** berechnet.

Die Zinsen sind Nebenansprüche und werden bescheidmäßig festgesetzt.

## Reparaturbonus gilt nun für alle Fahrräder

Das BMK gibt bekannt, dass **ab 16.09.2024 der Reparaturbonus** für Reparaturen nicht nur von E-Bikes, sondern auch von **allen gängigen Fahrrädern, Lastenrädern und Fahrradanhängern** eingelöst werden kann. Das gilt auch für **Rennräder oder Mountainbikes**.

Die Förderung beträgt pro Bon 50% der Reparaturkosten, maximal € 200,- für Reparatur, Service oder Wartung. Er gilt für alle Privatpersonen mit Wohnsitz in Österreich. Wie bisher muss sich das Gerät im Privateigentum des Antragstellers befinden.

Für den Reparaturbonus wurden zusätzlich zu den € 130,- Mio. im Rahmen des EU-Aufbauplans noch nationale Mittel von insgesamt € 124 Mio. zur Verfügung gestellt.

## Umsatzsteuerliche Behandlung von AR-Vergütungen

In einer Anfragebeantwortung des BMF zur **Umsatzsteuerbefreiung von Aufsichtsratsvergütungen** wird klargestellt, dass diese nur gilt, wenn die **Zahlung direkt an das AR-Mitglied erfolgt**. Innerhalb eines Konzerns kann das anders aussehen. Nämlich dann, wenn die Konzernmutter einen Vorstand oder Mitarbeiter in den Aufsichtsrat der Tochtergesellschaft entsendet und das zustehende Entgelt durch die Konzernmutter an die Tochtergesellschaft verrechnet wird. Dies stellt einen umsatzsteuerpflichtigen Vorgang dar, da die Zahlung nicht direkt an die als Aufsichtsrat bestellten Personen erfolgt.

## Termine bis 30. September 2024

### 16.09.2024:

Reparaturbonus nun auch für alle Fahrräder einlösbar.

### 30.09.2024:

#### Rückwirkende Umgründungsvorgänge

Um in den Genuss des Umgründungssteuerrechts zu kommen, sind rückwirkende Umgründungen zum Stichtag 31.12.2023 bis spätestens 30.09.2024 beim Firmenbuch bzw. beim zuständigen Finanzamt anzumelden.

#### Letzte Möglichkeit der (elektronischen) Antragstellung auf Vorsteuererstattung von in anderen EU-Ländern angefallenen Vorsteuern

Der Erstattungszeitraum umfasst mindestens drei Monate und maximal ein Kalenderjahr. Zu beachten sind die **Mindesterstattungsbeträge (€ 50,- im Kalenderjahr, € 400,- im Quartal)**. Bitte informieren Sie sich vorher über die im jeweiligen Land geltenden Bestimmungen für einen Vorsteuerabzug. So sind beispielsweise in vielen EU-Mitgliedsstaaten Verpflegungskosten, Bewirtungsaufwand, Hotelkosten und PKW-Aufwendungen vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen und daher auch nicht erstattungsfähig.

#### Vermeidung von 5,88% Anspruchszinsen für Steuernachzahlungen 2023

Ab 1. Oktober kommt es für Nachzahlungen aus der Einkommen- und Körperschaftsteuer des vorigen Kalenderjahres zur Verrechnung von Anspruchszinsen in Höhe von **5,88%**. Um diese zu vermeiden, empfiehlt es sich, bis zum 30.09.2024 eine **freiwillige Anzahlung** in Höhe der zu erwartenden Steuernachzahlung zu leisten. **Anspruchszinsen unter € 50,- werden nicht vorgeschrieben (Freigrenze)**. Bei Guthaben aus der Veranlagung 2023 (auch aus der Umsatzsteueranlagung) werden Anspruchszinsen gutgeschrieben.

*TIPP: Die Nachzahlung einer USt-Restschuld aufgrund einer Umsatzsteuerjahreserklärung sollte zur Vermeidung von finanzstrafrechtlichen Problemen umgehend entrichtet werden, jedenfalls aber binnen Monatsfrist ab Einreichung der Jahreserklärung.*

#### Herabsetzung der Einkommen- und Körperschaftsteuervorauszahlungen 2024 beantragen

Bis zum 30.09.2024 ist es möglich, die Einkommen- sowie Körperschaftsteuervorauszahlungen für das laufende Jahr sowohl herabsetzen zu lassen als auch entsprechend vorliegender Berechnungen oder Schätzungen zu erhöhen. Die Möglichkeit der Herabsetzung besteht nun letztmalig auch für die seit Beginn des Jahres 2024 geltende (geringere) Mindestkörperschaftsteuer von € 500,-, sollte diese noch nicht berücksichtigt sein.

#### Firmenbuch - Offenlegung des Jahresabschlusses 31.12.2023

Die Jahresabschlüsse von Kapitalgesellschaften, verdeckten Kapitalgesellschaften, **Zweigniederlassungen ausländischer Kapitalgesellschaften** und bestimmter Genossenschaften mit dem **Bilanzstichtag 31.12.2023** sind bis spätestens 30.09.2024 **elektronisch beim Firmenbuch einzureichen** und offenzulegen. Grundsätzlich sind dazu die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaften verpflichtet. Daher sind diese auch Adressaten der Strafbestimmungen.

Wer es dennoch nicht schafft, fristgerecht einzureichen, dem droht eine automatische Zwangsstrafe von mindestens **€ 700,- pro Geschäftsführer (Vorstand) und Gesellschaft** (kleine Kapitalgesellschaften) sowie alle zwei Monate weitere automatische Zwangsstrafen, bis der Jahresabschluss beim Firmenbuch hinterlegt ist. Bei mittelgroßen Kapitalgesellschaften erhöht sich die Zwangsstrafe im ordentlichen Verfahren auf das Dreifache, also mindestens € 2.100,- pro Organ und Gesellschaft; bei großen Kapitalgesellschaften auf das Sechsfache, also mindestens € 4.200,- pro Organ und Gesellschaft. Bei Kleinstkapitalgesellschaften halbiert sich der Strafrahmen und beträgt € 350,-.

*Hinweis: Für die Fristeinholung ist das **Einlangen bei Gericht** relevant. Da es erfahrungsgemäß bei der elektronischen Einreichung in strukturierter Form (xml) durchaus zu Verzögerungen bei der Konvertierung oder aufgrund von Serverüberlastung kommen kann, empfiehlt es sich, einen ausreichenden Zeitpuffer einzuplanen.*

Im Rahmen des Datendienstes „elektronischer Rechtsverkehr-Jahresabschlüsse“ (ERV-JAb) ist die Übermittlung über FinanzOnline möglich. Die Einreichung kann vom beauftragten Steuerberater/Wirtschaftsprüfer durchgeführt werden, der auch die strukturierte XML über die zugelassenen webERV-Software einreichen kann. Für **Konzernabschlüsse nach UGB** können die aktuell vorliegenden XML-Strukturen verwendet werden. Börsennotierte Unternehmen sind verpflichtet, den **Konzernabschluss gemäß IFRS** aufzustellen, die im ESEF-Format zu veröffentlichen sind.

Gebühren für die elektronische Einreichung/Veröffentlichung des Jahresabschlusses	GmbH	AG
Eingabegebühr Firmenbuch	€ 36,-	€ 162,-
Eintragungsgebühr Firmenbuch	€ 22,-	€ 22,-
Eingabegebühr, wenn nicht im Elektronischen Rechtsverkehr (ERV) durchgeführt	€ 55,-	€ 181,-

## News

### Bilanz- und Steuerrecht für Universitäten

Alexander Enzinger und Florian Raab werden gemeinsam mit Reinhard Schwarz am 25. September 2024 bei der Fortbildungsreihe Sommerschule Universitätsmanagement der Uni For Life an der Universität Graz wieder aktuelle Praxisfragen des Bilanz- und Steuerrechts für Universitäten erörtern.

Florian Raab: „Ziel dieser Weiterbildungsveranstaltung ist es, einen Überblick über aktuelle Entwicklungen und gesetzliche Neuerungen für Universitäten in den Bereichen Steuerrecht und Rechnungswesen zu geben und praxisrelevante Sonderthemen zu behandeln. Darüber hinaus bietet das Format eine Plattform zur Diskussion und zum Meinungsaustausch zwischen den Teilnehmer:innen und Vortragenden.“

Nähere Informationen zum Programm und dem Inhalt der einzelnen Vorträge finden Sie auf unserer Website.



### 17. EACVA Jahreskonferenz

Die 17. EACVA Jahreskonferenz findet von 5. bis 6. Dezember in Düsseldorf statt. Ein vielfältiges Vortragsprogramm zu aktuellen Themen wird von internationalen Bewertungsexpert:innen gestaltet, so auch von Klaus Rabel, der einen Vortrag mit dem Titel „Aktuelle Entwicklungen zum Fachgutachten KFS/BW 1“ halten wird. Zudem nimmt er an der Podiumsdiskussion „Aktuelles zu den Bewertungsstandards in Deutschland und Österreich“ (moderiert von Andreas Creutzmann) teil.

[Details und Anmeldung.](#)

# Tax News Nr. 04/2024 September

Diese Tax News wurden mit Sorgfalt erstellt, sind aber allgemein gehalten und können daher nur als erste allgemeine Information angesehen werden. Sie sind somit nicht geeignet, konkreten Beratungsbedarf abzudecken, sodass Sie die hier enthaltenen Informationen nicht verwerten sollten, ohne zusätzlichen professionellen Rat einzuholen. Bitte wenden Sie sich an die zuständigen Mitarbeiter der Rabel & Partner GmbH, um die hier erörterten Themen unter Bedachtnahme auf Ihre spezifische Beratungssituation zu besprechen. Rabel & Partner GmbH, deren Partner, Angestellte, Mitarbeiter und Vertreter übernehmen keinerlei Haftung oder Verantwortung für Schäden, die sich aus einem Handeln oder Unterlassen im Vertrauen auf die hier enthaltenen Informationen oder darauf gestützte Entscheidungen ergeben.

Um die Lesbarkeit der durchaus komplexen Inhalte zu erhöhen, haben wir bewusst von einer genderkonformen Schreibweise Abstand genommen. Die gewählten Begriffe gelten selbstverständlich für alle Geschlechter.

Fotos: [Marija Kanizaj](#), [Oliver Wolf](#), KK